

## **Entgeltordnung der Stadt Neubrandenburg zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung des Park- und Messeplatzes „Tollenseesee“**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Punkt 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg am 26.03.15 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung des in der Anlage gekennzeichneten Park- und Messeplatzes.
- (2) Als Nutzungsarten sind das Parken von Fahrzeugen sowie die Nutzung des Platzes zur Durchführung von Veranstaltungen vorgesehen.

### **§ 2 Entgelterhebung und Entgeltbefreiung**

- (1) Für die Nutzung des in Anlage 1 gekennzeichneten Park- und Messeplatzes werden grundsätzlich Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für Parken beträgt 0,25 EUR je angefangene halbe Stunde.
- (3) Für die Berechnung des Entgeltes für die Nutzung des Platzes zur Durchführung von Veranstaltungen findet der Gebührentarif der Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg analoge Anwendung. Dieser Tarif ist auch Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (4) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Entgelten werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.
- (5) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.

### **§ 3 Entstehung der Entgeltpflicht und Fälligkeit**

- (1) Der Entgeltanspruch der Stadt entsteht mit der vertraglichen Überlassung des Platzes an den Vertragsnehmer/die Vertragsnehmerin bzw. mit der tatsächlichen Nutzung des Platzes zum Zwecke des Parkens.
- (2) Bei der Nutzung des Platzes zur Durchführung einer Veranstaltung wird die Fälligkeit des festgesetzten Entgeltes und der Nebenkosten (Elektroenergie- und/oder Wasseranschlussentgelt) mittels Vertrag bzw. Rechnung bestimmt.
- (3) Die Stadt kann einen Zahlungstermin vor Beginn der Nutzung vertraglich festlegen und eine Kauti- on in Höhe von bis zu 75 % des Entgeltes zur Sicherheit hinterlegen lassen.

**§ 4**  
**Entgelterstattung**

- (1) Wird durch einen Vertragsnehmer/eine Vertragsnehmerin eine genehmigte Nutzung nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung eines vertraglich vereinbarten Entgeltes.
- (2) Im Voraus entrichtete Entgelte werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt den Nutzungsvertrag aus Gründen, die nicht durch den Vertragsnehmer/die Vertragsnehmerin zu vertreten sind, kündigt.

**§ 5**  
**Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner/Entgeltschuldnerin ist der Vertragsnehmer/die Vertragsnehmerin bzw. der Parker/die Parkerin.
- (2) Treten mehrere Nutzer/Nutzerinnen gleichberechtigt als Vertragsnehmer/Vertragsnehmerinnen auf, haften diese als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum Ersten des Monats, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Neubrandenburg, 01.04.2015

Silvio Witt  
Oberbürgermeister